

SATZUNG DER STIFTUNG FREUNDE VON BAYREUTH IN BAYREUTH

PRÄAMBEL

Die Stiftung will neben dem gemeinnützigen Verein „Gesellschaft der Freunde von Bayreuth e. V.“ die Bayreuther Festspiele unterstützen.

§ 1 • NAME, RECHTSSTELLUNG, SITZ

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Freunde von Bayreuth“.
Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bayreuth.

§ 2 • STIFTUNGSZWECK

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bayreuther Festspiele.
Darüber hinaus ist die Tätigkeit der Stiftung darauf gerichtet, Minderbemittelten im Sinne von § 53 Abgabenordnung die Teilnahme an den Bayreuther Festspielen zu ermöglichen.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 2. 1. Zurverfügungstellung finanzieller oder sachlicher Mittel zur Finanzierung der Bayreuther Festspiele;
 2. 2. Zurverfügungstellung finanzieller Mittel an Minderbemittelte zur Ermöglichung der Teilnahme an den Bayreuther Festspielen, sei es direkt oder durch Spenden an die Richard-Wagner-Stipendienstiftung.
3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

§ 3 • EINSCHRÄNKUNGEN

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 • GRUNDSTOCKVERMÖGEN

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 100.000 DM.
2. Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 • STIFTUNGSMITTEL, GESCHÄFTSJAHR

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 1. 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögen bestimmt sind, § 4 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften dürfen Rücklagen gebildet werden.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 • STIFTUNGSVORSTAND

1. Der Stiftungsvorstand setzt sich aus den jeweiligen Vorstandsmitgliedern der „Gesellschaft der Freunde von Bayreuth e. V.“ zusammen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dieses Vereins üben diese Funktionen zugleich im Stiftungsvorstand aus. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung.
2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstands die Stiftung allein.
3. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§ 7 • GESCHÄFTSGANG DES STIFTUNGSVORSTANDS

1. Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keiner von ihnen widerspricht.
3. Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 8 Absatz 2 vorliegt, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung, die zur Niederschrift zu nehmen ist, durch ein anwesendes Mitglied bei der Abstimmung vertreten lassen; Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 8.

5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 • SATZUNGSÄNDERUNGEN, UMWANDLUNG UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Stiftungsvorstands, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken wirksam.

§ 9 • VERMÖGENSFALL

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den „Gesellschaft der Freunde von Bayreuth e. V.“. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 10 • STIFTUNGSAUFSICHT

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.

2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstands unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 • INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.

Hof, den 16. Juni 2001

Dr. Karl Gerhard Schmidt